

Nr. 451 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Sozialbetreuungsberufegesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Sozialbetreuungsberufegesetz – S.SBBG, LGBI Nr 34/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 35/2017, wird geändert wie folgt:

1. Im § 9 Abs 1 Z 2 wird die Wendung „Pflegehelferin oder als Pflegehelfer“ durch die Wendung „Pflegeassistentin oder als Pflegeassistent“ ersetzt.
2. Im § 10 Abs 1 Z 2 lit a wird die Wendung „Pflegehelferin oder als Pflegehelfer“ durch die Wendung „Pflegeassistentin oder als Pflegeassistent“ ersetzt.
3. Im § 12 Abs 1 Z 2 wird die Wendung „Pflegehelferin oder als Pflegehelfer“ durch die Wendung „Pflegeassistentin oder als Pflegeassistent“ ersetzt.
4. Im § 13 Abs 1 Z 2 wird die Wendung „Pflegehelferin oder als Pflegehelfer“ durch die Wendung „Pflegeassistentin oder als Pflegeassistent“ ersetzt.
5. Im § 14 Abs 1 Z 2 lit a wird die Wendung „Pflegehelferin oder als Pflegehelfer“ durch die Wendung „Pflegeassistentin oder als Pflegeassistent“ ersetzt.
6. Im § 15 Abs 3 wird in der Einleitung der Z 2 der Ausdruck „Pflegehilfesausbildung“ durch den Ausdruck „Pflegeassistentenausbildung“ ersetzt.
7. Im § 16 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Abs 2 lautet:

„(2) Die theoretische Ausbildung gliedert sich in folgende Module:

Modul	Unterrichtseinheiten
Dokumentation	4
Ethik und Berufskunde	5
Erste Hilfe	18
Grundzüge der angewandten Hygiene	6
Grundpflege und Beobachtung	73
Grundzüge der Pharmakologie	25
Grundzüge der angewandten Ernährungslehre und Diätkunde	8
Grundzüge der Ergonomie und Mobilisation	20
Haushaltsführung	8
Grundzüge der Gerontologie	8
Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewältigung	20
Grundzüge der Sozialen Sicherheit	5

“

7.2. Abs 3 lautet:

„(3) Die praktische Ausbildung im Ausmaß von 200 Stunden beinhaltet die Praktikumsvorbereitung und Praktikumsreflexion. Sie ist im Umfang von 120 Stunden im ambulanten Bereich und im Umfang von 80 Stunden im (teil)stationären Bereich zu absolvieren. In diesen Inhalten der Ausbildung ist das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ inkludiert.“

8. Im § 20 Abs 2 wird der Ausdruck „Pflegehilfe“ jeweils durch den Ausdruck „Pflegeassistent“ ersetzt.

9. § 23 Abs 2 lautet:

„(2) Das erforderliche Mindestalter beträgt 18 Jahre.“

10. Im § 27 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. In der Z 1 wird der Ausdruck „57/2008“ durch den Ausdruck „109/2024“ ersetzt.

10.2. In der Z 2 wird nach dem Ausdruck „281/2006“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II Nr 3/2025“ angefügt.

11. Dem § 29 wird folgender Abs 4 angefügt:

„(4) Die §§ 9 Abs 1, 10 Abs 1, 12 Abs 1, 13 Abs 1, 14 Abs 1, 15 Abs 3, 16 Abs 2 und 3, 20 Abs 2, 23 Abs 2, 27, 30 sowie die Anlage in der Fassung des Gesetzes LGBl /2025 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

12. Im § 30 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Im Abs 1 wird nach der Wendung „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ die Wendung „(§ 29 Abs 1)“ eingefügt.

12.2. Im Abs 2 werden geändert:

12.2.1. Nach der Wendung „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ wird die Wendung „(§ 29 Abs 1)“ eingefügt.

12.2.2. Die Wendung „Pflegehelferin und Pflegehelfer“ wird durch die Wendung „Pflegeassistentin und Pflegeassistent“ ersetzt.

12.3. Im Abs 3 wird nach der Wendung „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ die Wendung „(§ 29 Abs 1)“ eingefügt.

12.4. Im Abs 4 wird nach der Wendung „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ die Wendung „(§ 29 Abs 1)“ eingefügt.

12.5. Im Abs 5 werden geändert:

12.5.1. Nach der Wendung „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ wird die Wendung „(§ 29 Abs 1)“ eingefügt.

12.5.2. Die Wendung „Pflegehelferin und Pflegehelfer“ wird durch die Wendung „Pflegeassistentin und Pflegeassistent“ ersetzt.

12.6. Nach Abs 6 werden folgende Abs 7 und 8 angefügt:

„(7) Personen, die eine Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer vor dem im § 29 Abs 4 bestimmten Zeitpunkt bereits erfolgreich abgeschlossen haben oder nach Abs 8 abschließen, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung Heimhelferin oder Heimhelfer zu führen.

(8) Ausbildungsmodule, die vor dem im § 29 Abs 4 bestimmten Zeitpunkt begonnen worden sind, können nach den bis dahin geltenden Bestimmungen fortgeführt und abgeschlossen werden.“

13. Die Anlage lautet:

„Anlage

Unterstützung bei der Basisversorgung

Die erfolgreiche Absolvierung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ nach der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung (GuK-BAV) berechtigt zur Durchführung nachstehender Tätigkeiten:

1. Unterstützung bei der Körperpflege:

- Assistenz beim Aufstehen aus dem Bett;
- Assistenz beim Waschen;
- Assistenz beim Duschen;
- Assistenz beim Baden in der Badewanne;
- Assistenz bei der Zahnpflege;

- Assistenz bei der Haarpflege;
 - Assistenz beim Rasieren;
 - Erkennen von Veränderungen des Allgemeinzustands oder der Haut und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt bzw die zuständige Ärztin oder an die zuständigen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.
2. Unterstützung beim An- und Auskleiden:
- Assistenz bei der Auswahl der Kleidung;
 - Bereitlegen der Kleidung;
 - Assistenz beim Anziehen bzw Ausziehen von
 - o Kleidungsstücken,
 - o Strümpfen, Strumpfhosen, Socken etc,
 - o Stützstrümpfen,
 - o Kompressionsstrümpfen nach Anordnung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.
3. Unterstützung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme:
- Zubereiten und Vorbereiten von Mahlzeiten wie
 - o Wärmen von Tiefkühlkost,
 - o Portionieren und eventuell Zerkleinern der Speisen,
 - o Herrichten von Zwischenmahlzeiten etc;
 - Beachtung von Diätvorschriften;
 - Assistenz beim Essen;
 - Assistenz beim Trinken;
 - Achten auf ausreichende Flüssigkeitszufuhr;
 - Erkennen von Essstörungen, Schluckstörungen, nicht ausreichender Flüssigkeitsaufnahme und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt bzw die zuständige Ärztin oder an die zuständigen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.
4. Unterstützung im Zusammenhang mit Ausscheidungen:
- Assistenz beim Toilettengang;
 - Assistenz bei der Intimpflege nach dem Toilettengang;
 - Versorgung mit Inkontinenzhilfsmitteln wie
 - o Wechseln von Schutzhosen,
 - o Assistenz bei der Verwendung von Einlagen;
 - Erkennen einer Veränderung von Ausscheidungen und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt bzw die zuständige Ärztin oder an die zuständigen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.
5. Unterstützung und Förderung der Bewegungsfähigkeit:
- Assistenz beim Aufstehen oder Niederlegen;
 - Assistenz beim Niedersetzen;
 - Assistenz beim Gehen.
6. Unterstützung beim Positionieren:
- Anwendung von Hilfsmitteln zur Dekubitusprophylaxe bei Menschen im Rollstuhl;
 - Anwendung von Hilfsmitteln bei Menschen mit rheumatischen Veränderungen zur Erleichterung täglicher Verrichtungen.
7. Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln:
- Assistenz bei der Einnahme von oral zu verabreichenden Arzneimitteln, dazu zählt auch das Erinnern an die Einnahme von Arzneimitteln oder das Herausnehmen der Arzneimittel aus dem Wochendispenser;
 - Assistenz bei der Applikation von ärztlich verordneten Salben, Cremen, Lotionen etc. oder von Pflegeprodukten, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege angeordnet wurden;
 - Assistenz bei der Applikation von ärztlich verordneten Augen-, Nasen- und Ohrentropfen, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege angeordnet wurden (davon ausgenommen ist die unmittelbar postoperative Gabe von Augen-, Nasen- und Ohrentropfen).

8. Unterstützung bei der Vitalzeichenkontrolle:

- Durchführung der ärztlich angeordneten Vitalzeichenkontrolle (Blutdruck, Puls, Temperatur) sowie Kontrolle des Blutzuckers mittels digitalen Geräten, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes angeordnet wurden;
- Erkennen von Abweichungen von Grenzwerten und die sofortige Meldung an den zuständigen Arzt bzw die zuständige Ärztin oder an die zuständigen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Der Gesetzesvorschlag dient in erster Linie der Erfüllung der (geänderten) Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe (kundgemacht im Landesgesetzblatt am 23. Jänner 2025, LGBl Nr 10/2025).

Im Wesentlichen verfolgt die Änderung drei Zielsetzungen: Erstens werden die Altersgrenzen für alle Sozialbetreuungsberufe einheitlich auf 18 Jahre gesenkt, um einen nahtlosen Übergang zwischen Pflichtschulabschluss und einer Ausbildung beziehungsweise Tätigkeit in einem Sozialbetreuungsberuf zu ermöglichen und um dem Mangel an Pflege- und Betreuungskräften entgegenzuwirken. Zweitens werden die Kompetenzen der Heimhelfer und Heimhelferinnen erweitert, um in der Praxis Erleichterungen zu schaffen. Und drittens erfolgen sprachliche Anpassungen hinsichtlich überholter Terminologien.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorgaben.

4. Kosten:

Durch den Gesetzesvorschlag sind nach Einschätzung der für Sozialbetreuungsberufe zuständigen Abteilung 9 des Amtes der Landesregierung weder für den Bund noch für das Land Salzburg und die Gemeinden des Landes Salzburg budgetäre Auswirkungen zu erwarten.

6. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

6.1. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden vom Bundeskanzleramt, vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg sowie von der Einrichtung „youunion-Die Daseinsgewerkschaft“ (in einem Schreiben mit der Personalvertretung der Stadtgemeinde Salzburg) Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen sind im Internet auf der Homepage des Landes abrufbar.

Das Bundeskanzleramt sowie das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz haben im Wesentlichen nur auf einzelne redaktionelle Versehen hingewiesen. Inhaltlich hat das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu Z 12.6 (§ 30 Abs 8) des Entwurfs kritisch angemerkt, dass diese Regelung nicht konkretisiere, welche Ausbildungen von dieser Übergangsbestimmung erfasst sein sollen. Für die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg ist die Übergangsfrist im § 30 Abs 8 des Entwurfs zu lang. Ferner wäre es aus Sicht der Arbeiterkammer Salzburg wünschenswert, dass bzgl Unterstützung in der Basisversorgung die Anleitung und Aufsicht durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder Ärztinnen bzw Ärzte erfolgen muss. Die Einrichtung „youunion“ sowie die Personalvertretung der Stadtgemeinde Salzburg haben sich der Stellungnahme der Arbeiterkammer Salzburg angeschlossen.

Die vorgetragenen Bedenken wurden der für Sozialbetreuungsberufe zuständigen Abteilung 9 des Amtes der Landesregierung zur fachlichen Prüfung übermittelt. Diese schlägt eine Präzisierung der Übergangsbestimmung (§ 30 Abs 8) dahingehend vor, dass Ausbildungsmodule, die vor In-Kraft-Treten des *LGBl Neu* begonnen werden, nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen fortgesetzt und abgeschlossen werden können. Im Übrigen sieht die vorgenannte Abteilung keinen Änderungsbedarf.

Auf Vorschlag der vorgenannten Amtsabteilung 9 wird daher die Übergangsbestimmung § 30 Abs 8 entsprechend angepasst. Im Übrigen wird am Entwurf festgehalten, die redaktionellen Versehen jedoch beseitigt.

6.2 Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

7. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu den Z 1 bis 6, 8, 12.2.2 und 12.5.2 (§§ 9 Abs 1, 10 Abs 1, 12 Abs 1, 13 Abs 1, 14 Abs 1, 15 Abs 3, 20 Abs 2 sowie 30 Abs 2 und 5):

Es werden jeweils sprachliche Änderungen hinsichtlich überholter Terminologien vorgenommen.

Zu Z 7 (§ 16 Abs 2 und 3):

Die Bestimmung legt die geänderte Zusammensetzung der Ausbildungsmodule zur Ausbildung zur Heimhelferin bzw zum Heimhelfer fest.

Zu Z 9 (§ 23 Abs 2):

Entsprechend den Vorgaben der geänderten Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG (LGBl Nr 10/2025) wird eine Anpassung des Mindestalters auf einheitlich 18 Jahre vorgenommen.

Zu Z 12 (§ 30):

Die Änderungen in den Abs 1 bis 5 in Bezug auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens „dieses Gesetzes“ dienen der Klarstellung.

Mit Abs 7 wird sichergestellt, dass Heimehelferinnen und Heimehelfer, die vor Inkrafttreten der geplanten Novelle diese Berufsbezeichnung führen durften, auch weiterhin dazu berechtigt sind.

Abs 8 sieht eine Übergangsfrist vor, wonach Ausbildungen, die noch nach „alter“ Rechtslage begonnen wurden, auch noch nach „alter Rechtslage“ abgeschlossen werden können.

Zu Z 13 (Anlage):

In der Anlage wird der Tätigkeitsumfang nach Absolvierung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ an die geänderten Ausbildungsinhalte angepasst.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

**Gesetz vom 17. Dezember 2008 über die Sozialbetreuungsberufe
(Salzburger Sozialbetreuungsberufegesetz - S.SBBG)**

4. Abschnitt

Fach-Sozialbetreuerin oder Fach-Sozialbetreuer

Tätigkeitsbereich bei Schwerpunkt Altenarbeit

§ 9

(1) Der Tätigkeitsbereich der Fach-Sozialbetreuerin oder des Fach-Sozialbetreuers A umfasst:

1. in einem eigenverantwortlichen Bereich: die möglichst umfassende Begleitung, Unterstützung und Betreuung von älteren Menschen, einzeln oder in Gruppen, abgestimmt auf den Bedarf dieser Menschen und gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse;
2. im Übrigen: die pflegerischen Befugnisse als *Pflegehelferin* oder als *Pflegehelfer* nach dem GuKG.

(2) Zum eigenverantwortlichen Bereich gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. präventive, unterstützende, aktivierende, reaktivierende, beratende, organisatorische und administrative Maßnahmen zur täglichen Lebensbewältigung;
2. das Eingehen auf körperliche, seelische, soziale, geistige Bedürfnisse und Ressourcen;
3. die Hilfe zur Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein möglichst selbstständiges und eigenverantwortliches Leben im Alter;
4. die individuelle Begleitung bei der Sinnfindung und Neuorientierung in der Lebensphase Alter;

Vorgeschlagene Fassung

**Gesetz vom 17. Dezember 2008 über die Sozialbetreuungsberufe
(Salzburger Sozialbetreuungsberufegesetz - S.SBBG)**

4. Abschnitt

Fach-Sozialbetreuerin oder Fach-Sozialbetreuer

Tätigkeitsbereich bei Schwerpunkt Altenarbeit

§ 9

(1) Der Tätigkeitsbereich der Fach-Sozialbetreuerin oder des Fach-Sozialbetreuers A umfasst:

1. in einem eigenverantwortlichen Bereich: die möglichst umfassende Begleitung, Unterstützung und Betreuung von älteren Menschen, einzeln oder in Gruppen, abgestimmt auf den Bedarf dieser Menschen und gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse;
2. im Übrigen: die pflegerischen Befugnisse als *Pflegeassistentin* oder als *Pflegeassistent* nach dem GuKG.

(2) Zum eigenverantwortlichen Bereich gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. präventive, unterstützende, aktivierende, reaktivierende, beratende, organisatorische und administrative Maßnahmen zur täglichen Lebensbewältigung;
2. das Eingehen auf körperliche, seelische, soziale, geistige Bedürfnisse und Ressourcen;
3. die Hilfe zur Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein möglichst selbstständiges und eigenverantwortliches Leben im Alter;
4. die individuelle Begleitung bei der Sinnfindung und Neuorientierung in der Lebensphase Alter;

Geltende Fassung

5. die Unterstützung bei der psychosozialen Bewältigung von Krisensituationen;
6. die Entlastung, Begleitung und die Anleitung von Angehörigen sowie Laienhelferinnen und Laienhelfern;
7. die Begleitung von Sterbenden und deren Angehörigen.

Tätigkeitsbereich bei den Schwerpunkten**Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung****§ 10**

(1) Der Tätigkeitsbereich der Fach-Sozialbetreuerin oder des Fach-Sozialbetreuers BA und BB umfasst:

1. in einem eigenverantwortlichen Bereich: Maßnahmen der Anleitung, Anregung, Beratung, Förderung und erforderlichenfalls der Intervention für Menschen mit Behinderung, wobei die Aufgaben bei der Fach-Sozialbetreuerin oder dem Fach-Sozialbetreuer BB verstärkt und vertieft insbesondere in der Beratung und Begleitung liegen;
2. im Übrigen:
 - a) bei der Fach-Sozialbetreuerin oder dem Fach-Sozialbetreuer
BA: die pflegerischen Befugnisse als *Pflegehelferin oder als Pflegehelfer* nach dem GuKG;
 - b) bei der Fach-Sozialbetreuerin oder dem Fach-Sozialbetreuer
BB: die Unterstützung bei der Basisversorgung gemäß der Anlage; diese Aufgaben dürfen nur unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe durchgeführt werden.

(2) Zum eigenverantwortlichen Bereich gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Unterstützung bei Kontakten zu anderen Personen, die Förderung der Teilnahme am sozialen Leben sowie die Begleitung in Fragen der Partnerschaft und Sexualität;
2. die Interessensabklärung, die Förderung und das Training im Bereich Beschäftigung und Arbeit;
3. die Freizeitgestaltung, Entspannung und Erholung, Hobbys, Feste und Feiern, der Einsatz musisch-kreativer Mittel und die Bewegung zur

Vorgeschlagene Fassung

5. die Unterstützung bei der psychosozialen Bewältigung von Krisensituationen;
6. die Entlastung, Begleitung und die Anleitung von Angehörigen sowie Laienhelferinnen und Laienhelfern;
7. die Begleitung von Sterbenden und deren Angehörigen.

Tätigkeitsbereich bei den Schwerpunkten**Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung****§ 10**

(1) Der Tätigkeitsbereich der Fach-Sozialbetreuerin oder des Fach-Sozialbetreuers BA und BB umfasst:

1. in einem eigenverantwortlichen Bereich: Maßnahmen der Anleitung, Anregung, Beratung, Förderung und erforderlichenfalls der Intervention für Menschen mit Behinderung, wobei die Aufgaben bei der Fach-Sozialbetreuerin oder dem Fach-Sozialbetreuer BB verstärkt und vertieft insbesondere in der Beratung und Begleitung liegen;
2. im Übrigen:
 - a) bei der Fach-Sozialbetreuerin oder dem Fach-Sozialbetreuer
BA: die pflegerischen Befugnisse als *Pflegeassistentin oder als Pflegeassistent* nach dem GuKG;
 - b) bei der Fach-Sozialbetreuerin oder dem Fach-Sozialbetreuer
BB: die Unterstützung bei der Basisversorgung gemäß der Anlage; diese Aufgaben dürfen nur unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe durchgeführt werden.

(2) Zum eigenverantwortlichen Bereich gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Unterstützung bei Kontakten zu anderen Personen, die Förderung der Teilnahme am sozialen Leben sowie die Begleitung in Fragen der Partnerschaft und Sexualität;
2. die Interessensabklärung, die Förderung und das Training im Bereich Beschäftigung und Arbeit;
3. die Freizeitgestaltung, Entspannung und Erholung, Hobbys, Feste und Feiern, der Einsatz musisch-kreativer Mittel und die Bewegung zur

Geltende Fassung

Bildung und Persönlichkeitsentfaltung, die Förderung von Wahrnehmung, Kreativität, Sinnesschulung und ästhetischer Bildung;

4. die Begleitung bei Krankheit, Trauer und Tod von Bekannten und Angehörigen mit dem Ziel der Sinnstiftung sowie die Sterbebegleitung.

5. Abschnitt**Diplom-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer****Tätigkeitsbereich bei Schwerpunkt Altenarbeit****§ 12**

(1) Der Tätigkeitsbereich der Diplom-Sozialbetreuerin oder des Diplom-Sozialbetreuers A umfasst:

1. in einem eigenverantwortlichen Bereich: die Entwicklung, Durchführung und Evaluierung von Konzepten und Projekten auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten wie Ärzten, Psychologen, Psychotherapeuten, Physiotherapeuten, Soziologen, Sozialarbeitern und Angehörigen des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege;
2. im Übrigen: die pflegerischen Befugnisse als *Pflegehelferin* oder als *Pflegehelfer* nach dem GuKG.

(2) Zum eigenverantwortlichen Bereich gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. die altersgerechte Umgestaltung der Wohnumgebung einschließlich der Beratung über entsprechende Hilfsmittel und Behelfe und deren Besorgung sowie die Organisation der dafür nötigen Behörden- und Versicherungswege;
2. die Erstellung spezieller Animationsprogramme für Kleingruppen und Einzelpersonen zur Förderung motorischer Fähigkeiten durch Bewegungsübungen;
3. die Erstellung spezieller Animationsprogramme zur Förderung der Hirnleistungsfähigkeit;
4. die Anregung von Kommunikationsprozessen in Kleingruppen und für Einzelne zur Verbesserung des sozialen Klimas unter den Bewohnern und im Verhältnis zu den Pflegepersonen;

Vorgeschlagene Fassung

Bildung und Persönlichkeitsentfaltung, die Förderung von Wahrnehmung, Kreativität, Sinnesschulung und ästhetischer Bildung;

4. die Begleitung bei Krankheit, Trauer und Tod von Bekannten und Angehörigen mit dem Ziel der Sinnstiftung sowie die Sterbebegleitung.

5. Abschnitt**Diplom-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer****Tätigkeitsbereich bei Schwerpunkt Altenarbeit****§ 12**

(1) Der Tätigkeitsbereich der Diplom-Sozialbetreuerin oder des Diplom-Sozialbetreuers A umfasst:

1. in einem eigenverantwortlichen Bereich: die Entwicklung, Durchführung und Evaluierung von Konzepten und Projekten auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten wie Ärzten, Psychologen, Psychotherapeuten, Physiotherapeuten, Soziologen, Sozialarbeitern und Angehörigen des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege;
2. im Übrigen: die pflegerischen Befugnisse als *Pflegeassistentin* oder als *Pflegeassistent* nach dem GuKG.

(2) Zum eigenverantwortlichen Bereich gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. die altersgerechte Umgestaltung der Wohnumgebung einschließlich der Beratung über entsprechende Hilfsmittel und Behelfe und deren Besorgung sowie die Organisation der dafür nötigen Behörden- und Versicherungswege;
2. die Erstellung spezieller Animationsprogramme für Kleingruppen und Einzelpersonen zur Förderung motorischer Fähigkeiten durch Bewegungsübungen;
3. die Erstellung spezieller Animationsprogramme zur Förderung der Hirnleistungsfähigkeit;
4. die Anregung von Kommunikationsprozessen in Kleingruppen und für Einzelne zur Verbesserung des sozialen Klimas unter den Bewohnern und im Verhältnis zu den Pflegepersonen;

Geltende Fassung

5. die Erarbeitung von Strategien im Fall akuter Krisensituationen wie bei Tod von Angehörigen oder Mitbewohnern, Depression und Suizidgefährdung, Verwirrung und Desorientierung sowie Suchtproblemen;
6. der Einsatz von methodischen Kompetenzen vor allem hinsichtlich Validation, Kinästhetik und Biografiearbeit.

Tätigkeitsbereich bei Schwerpunkt Familienarbeit

§ 13

(1) Der Tätigkeitsbereich der Diplom-Sozialbetreuerin oder des Diplom-Sozialbetreuers F umfasst:

1. in einem eigenverantwortlichen Bereich: die Betreuung von Familien oder familienähnlichen Gemeinschaften im Privatbereich mit dem Ziel, den gewohnten Lebensrhythmus aufrecht zu erhalten und die Familie oder die familienähnliche Gemeinschaft bei der Bewältigung schwieriger Lebenssituation (zB Scheidung, Trennung, Tod von Angehörigen, Überlastung, Ausfall einer Betreuungsperson) zu unterstützen;
2. im Übrigen: die pflegerischen Befugnisse als *Pflegehelferin* oder als *Pflegehelfer* nach dem GuKG.

(2) Zum eigenverantwortlichen Bereich gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Planung und Organisation des Alltags (Zeitplan, Haushaltskassa, Familienorganisation, gesunde Lebensführung udgl);
2. die Haushaltsorganisation und Haushaltsführung (zB Wohnungspflege, Wäschepflege, Zubereitung von Mahlzeiten oder Diätkosten im Tagesablauf, und zwar auch für Säuglinge und Kleinkinder);
3. die altersspezifische Betreuung der Kinder und Jugendlichen, Spiel- und Lernanimation sowie Hausaufgabenbegleitung;
4. die Anleitung, Beratung und Unterstützung der Betreuungspersonen von Familienangehörigen;
5. die Mitbetreuung von älteren oder kranken Familienmitgliedern oder von Familienmitgliedern mit Behinderungen;
6. die Begleitung und Unterstützung bei der Bewältigung von Krisensituationen;

Vorgeschlagene Fassung

5. die Erarbeitung von Strategien im Fall akuter Krisensituationen wie bei Tod von Angehörigen oder Mitbewohnern, Depression und Suizidgefährdung, Verwirrung und Desorientierung sowie Suchtproblemen;
6. der Einsatz von methodischen Kompetenzen vor allem hinsichtlich Validation, Kinästhetik und Biografiearbeit.

Tätigkeitsbereich bei Schwerpunkt Familienarbeit

§ 13

(1) Der Tätigkeitsbereich der Diplom-Sozialbetreuerin oder des Diplom-Sozialbetreuers F umfasst:

1. in einem eigenverantwortlichen Bereich: die Betreuung von Familien oder familienähnlichen Gemeinschaften im Privatbereich mit dem Ziel, den gewohnten Lebensrhythmus aufrecht zu erhalten und die Familie oder die familienähnliche Gemeinschaft bei der Bewältigung schwieriger Lebenssituation (zB Scheidung, Trennung, Tod von Angehörigen, Überlastung, Ausfall einer Betreuungsperson) zu unterstützen;
2. im Übrigen: die pflegerischen Befugnisse als *Pflegeassistentin* oder als *Pflegeassistent* nach dem GuKG.

(2) Zum eigenverantwortlichen Bereich gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Planung und Organisation des Alltags (Zeitplan, Haushaltskassa, Familienorganisation, gesunde Lebensführung udgl);
2. die Haushaltsorganisation und Haushaltsführung (zB Wohnungspflege, Wäschepflege, Zubereitung von Mahlzeiten oder Diätkosten im Tagesablauf, und zwar auch für Säuglinge und Kleinkinder);
3. die altersspezifische Betreuung der Kinder und Jugendlichen, Spiel- und Lernanimation sowie Hausaufgabenbegleitung;
4. die Anleitung, Beratung und Unterstützung der Betreuungspersonen von Familienangehörigen;
5. die Mitbetreuung von älteren oder kranken Familienmitgliedern oder von Familienmitgliedern mit Behinderungen;
6. die Begleitung und Unterstützung bei der Bewältigung von Krisensituationen;

Geltende Fassung

7. die Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen sowie öffentlichen Stellen, Ämtern und Behörden;
8. die Zusammenarbeit mit den anderen Betreuern und mit den Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrt im sozialen Umfeld (Teilnahme an Betreuungskonferenzen und Vernetzungsgesprächen).

Tätigkeitsbereiche bei den Schwerpunkten Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung

§ 14

(1) Der Tätigkeitsbereich der Diplom-Sozialbetreuerin oder des Diplom-Sozialbetreuers BA und BB umfasst:

1. in einem eigenverantwortlichen Bereich: die Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Konzepten und Projekten im Bereich der Arbeit oder Begleitung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse, wobei die Aufgaben bei der Diplom-Sozialbetreuerin oder dem Diplom-Sozialbetreuer BB verstärkt und vertieft insbesondere in der Begleitung und Beratung liegen;
2. im Übrigen:
 - a) bei der Diplom-Sozialbetreuerin oder dem Diplom-Sozialbetreuer BA: die pflegerischen Befugnisse als *Pflegehelferin* oder als *Pflegehelfer* nach dem GuKG;
 - b) bei der Diplom-Sozialbetreuerin oder dem Diplom-Sozialbetreuer BB: die Unterstützung bei der Basisversorgung gemäß der Anlage; diese Aufgaben dürfen nur unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe durchgeführt werden.

(2) Zum eigenverantwortlichen Bereich gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Durchführung der personenzentrierten Lebensplanung;
2. die Anwendung der aktuell anerkannten und wissenschaftlich fundierten Konzepte und Methoden der basalen Pädagogik (zB basale Stimulation, basale Kommunikation, basale Aktivierung);

Vorgeschlagene Fassung

7. die Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen sowie öffentlichen Stellen, Ämtern und Behörden;
8. die Zusammenarbeit mit den anderen Betreuern und mit den Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrt im sozialen Umfeld (Teilnahme an Betreuungskonferenzen und Vernetzungsgesprächen).

Tätigkeitsbereiche bei den Schwerpunkten Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung

§ 14

(1) Der Tätigkeitsbereich der Diplom-Sozialbetreuerin oder des Diplom-Sozialbetreuers BA und BB umfasst:

1. in einem eigenverantwortlichen Bereich: die Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Konzepten und Projekten im Bereich der Arbeit oder Begleitung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse, wobei die Aufgaben bei der Diplom-Sozialbetreuerin oder dem Diplom-Sozialbetreuer BB verstärkt und vertieft insbesondere in der Begleitung und Beratung liegen;
2. im Übrigen:
 - a) bei der Diplom-Sozialbetreuerin oder dem Diplom-Sozialbetreuer BA: die pflegerischen Befugnisse als *Pflegeassistentin* oder als *Pflegeassistent* nach dem GuKG;
 - b) bei der Diplom-Sozialbetreuerin oder dem Diplom-Sozialbetreuer BB: die Unterstützung bei der Basisversorgung gemäß der Anlage; diese Aufgaben dürfen nur unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe durchgeführt werden.

(2) Zum eigenverantwortlichen Bereich gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Durchführung der personenzentrierten Lebensplanung;
2. die Anwendung der aktuell anerkannten und wissenschaftlich fundierten Konzepte und Methoden der basalen Pädagogik (zB basale Stimulation, basale Kommunikation, basale Aktivierung);

Geltende Fassung

3. die Anwendung unterstützender, erweiternder und alternativer Kommunikationsmittel wie Gebärden und Symbole unter Einsatz elektronischer Hilfsmittel.

6. Abschnitt
Aus- und Fortbildung

Allgemeines**§ 15**

(1) Die Ausbildung in den Sozialbetreuungsberufen erfolgt in einem abgestuften System von modularen Ausbildungslehrgängen an dazu berechtigten Ausbildungseinrichtungen.

(2) Die Ausbildungslehrgänge und ihre Ausbildungsmodule dienen der Vermittlung der für die Ausübung des betreffenden Sozialbetreuungsberufs erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie gliedern sich jeweils in eine theoretische und eine praktische Ausbildung.

(3) Einen integralen Bestandteil der Ausbildung in den Sozialbetreuungsberufen bildet:

1. das Ausbildungsmodul "Unterstützung bei der Basisversorgung" gemäß der GuK-BAV beim Ausbildungslehrgang:
 - a) zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer,
 - b) zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer BB und
 - c) zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer BB;
2. die *Pflegehilfeausbildung* nach dem GuKG beim Ausbildungslehrgang:
 - a) zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer A und BA und
 - b) zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer A, BA und F.

Vorgeschlagene Fassung

3. die Anwendung unterstützender, erweiternder und alternativer Kommunikationsmittel wie Gebärden und Symbole unter Einsatz elektronischer Hilfsmittel.

6. Abschnitt
Aus- und Fortbildung

Allgemeines**§ 15**

(1) Die Ausbildung in den Sozialbetreuungsberufen erfolgt in einem abgestuften System von modularen Ausbildungslehrgängen an dazu berechtigten Ausbildungseinrichtungen.

(2) Die Ausbildungslehrgänge und ihre Ausbildungsmodule dienen der Vermittlung der für die Ausübung des betreffenden Sozialbetreuungsberufs erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie gliedern sich jeweils in eine theoretische und eine praktische Ausbildung.

(3) Einen integralen Bestandteil der Ausbildung in den Sozialbetreuungsberufen bildet:

1. das Ausbildungsmodul "Unterstützung bei der Basisversorgung" gemäß der GuK-BAV beim Ausbildungslehrgang:
 - a) zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer,
 - b) zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer BB und
 - c) zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer BB;
2. die *Pflegeassistentenausbildung* nach dem GuKG beim Ausbildungslehrgang:
 - a) zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer A und BA und
 - b) zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer A, BA und F.

Geltende Fassung**Ausbildung zur Heimehelferin oder zum Heimehelfer****§ 16**

(1) Der Ausbildungslehrgang zur Heimehelferin oder zum Heimehelfer umfasst eine theoretische Ausbildung im Umfang von 200 Unterrichtseinheiten und eine praktische Ausbildung im Umfang von 200 Stunden.

(2) Die theoretische Ausbildung gliedert sich in folgende Module:

Modul	Unterrichtseinheiten
Dokumentation	4
Ethik und Berufskunde	8
Erste Hilfe	20
Grundzüge der angewandten Hygiene	6
Grundpflege und Beobachtung	60
Grundzüge der Pharmakologie	20

Vorgeschlagene Fassung**Ausbildung zur Heimehelferin oder zum Heimehelfer****§ 16**

(1) Der Ausbildungslehrgang zur Heimehelferin oder zum Heimehelfer umfasst eine theoretische Ausbildung im Umfang von 200 Unterrichtseinheiten und eine praktische Ausbildung im Umfang von 200 Stunden.

(2) Die theoretische Ausbildung gliedert sich in folgende Module:

Modul	Unterrichtseinheiten
Dokumentation	4
Ethik und Berufskunde	5
Erste Hilfe	18
Grundzüge der angewandten Hygiene	6
Grundpflege und Beobachtung	73
Grundzüge der Pharmakologie	25
Grundzüge der angewandten Ernährungslehre und Diätik	8
Grundzüge der Ergonomie und Mobilisation	20
Haushaltsführung	8
Grundzüge der Gerontologie	8
Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewältigung	20
Grundzüge der Sozialen Sicherheit	5

Geltende Fassung

<i>Grundzüge der angewandten Ernährungslehre und Diätik</i>	8
<i>Grundzüge der Ergonomie und Mobilisation</i>	20
<i>Haushaltsführung</i>	12
<i>Grundzüge der Gerontologie</i>	10
<i>Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewältigung</i>	26
<i>Grundzüge der Sozialen Sicherheit</i>	6

(3) Die praktische Ausbildung ist im Umfang von 120 Stunden im ambulanten Bereich und im Umfang von 80 Stunden im (teil)stationären Bereich zu absolvieren.

Anerkennung von ausländischen Ausbildungen**§ 20**

(1) Auf die Anerkennung von ausländischen Berufsausbildungen und -qualifikationen findet das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG) Anwendung. Die Ausbildungen gemäß den §§ 16 und 17 entsprechen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b bis d BQ-AnerG (Befähigungsnachweise), die Ausbildung gemäß § 18 entspricht dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 BQ-AnerG (Zeugnisse).

(2) Soweit die Berechtigung zur Berufsausübung in der *Pflegehilfe* nach dem GuKG nicht nachgewiesen wird, ist der Antrag auf Anerkennung nach Abs. 1 gemeinsam mit einem Antrag auf Zulassung zur Berufsausübung in der *Pflegehilfe* oder auf Nostrifikation einer ausländischen Ausbildung nach den §§ 87 oder 89 GuKG einzubringen; ausgenommen davon sind Anträge auf Anerkennung als Diplom-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer BB, als Fach-Sozialbetreuerin oder Fach-Sozialbetreuer BB oder als Heimhelferin oder Heimhelfer. Die Verfahren nach Abs. 1 und nach den §§ 87 oder 89 GuKG sind zu koordinieren.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, dass bestimmte Ausbildungen als gleichwertig anerkannt werden und damit die Ausübung eines

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die praktische Ausbildung im Ausmaß von 200 Stunden beinhaltet die *Praktikumsvorbereitung und Praktikumsreflexion*. Sie ist im Umfang von 120 Stunden im ambulanten Bereich und im Umfang von 80 Stunden im (teil)stationären Bereich zu absolvieren. In diesen Inhalten der Ausbildung ist das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ inkludiert.

Anerkennung von ausländischen Ausbildungen**§ 20**

(1) Auf die Anerkennung von ausländischen Berufsausbildungen und -qualifikationen findet das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG) Anwendung. Die Ausbildungen gemäß den §§ 16 und 17 entsprechen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b bis d BQ-AnerG (Befähigungsnachweise), die Ausbildung gemäß § 18 entspricht dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 BQ-AnerG (Zeugnisse).

(2) Soweit die Berechtigung zur Berufsausübung in der *Pflegeassistenz* nach dem GuKG nicht nachgewiesen wird, ist der Antrag auf Anerkennung nach Abs. 1 gemeinsam mit einem Antrag auf Zulassung zur Berufsausübung in der *Pflegeassistenz* oder auf Nostrifikation einer ausländischen Ausbildung nach den §§ 87 oder 89 GuKG einzubringen; ausgenommen davon sind Anträge auf Anerkennung als Diplom-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer BB, als Fach-Sozialbetreuerin oder Fach-Sozialbetreuer BB oder als Heimhelferin oder Heimhelfer. Die Verfahren nach Abs. 1 und nach den §§ 87 oder 89 GuKG sind zu koordinieren.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, dass bestimmte Ausbildungen als gleichwertig anerkannt werden und damit die Ausübung eines

Geltende Fassung

Sozialbetreuungsberufs zulässig ist, ohne dass es einer bescheidmäßigen Anerkennung bedarf.

(4) Die Anerkennung einer ausländischen Ausbildung durch eine andere Vertragspartei der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe gilt als Anerkennung nach Abs. 1.

7. Abschnitt

Berufsbezeichnung

Berechtigung**§ 23**

(1) Zur Führung der im § 2 Z 1 bis 3 genannten Berufsbezeichnungen sind Personen berechtigt, die

1. das erforderliche Mindestalter vollendet haben,
2. über einen entsprechenden Qualifikationsnachweis verfügen und
3. die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit aufweisen.

(2) Das erforderliche Mindestalter beträgt:

1. *für die Heimehelferin oder den Heimehelfer 18 Jahre,*
2. *für die Fach-Sozialbetreuerin oder den Fach-Sozialbetreuer 19 Jahre,*
3. *für die Diplom-Sozialbetreuerin oder den Diplom-Sozialbetreuer 20 Jahre.*

(3) Als Qualifikationsnachweis gilt:

1. ein Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis über die erfolgreiche Absolvierung eines entsprechenden Ausbildungslehrgangs nach den §§ 16 bis 18 oder einer nach § 19 gleichwertigen Ausbildung;
2. ein Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis, der nach § 20 anerkannt worden ist.

(4) Die erforderliche gesundheitliche Eignung für die Erfüllung der in Betracht kommenden Berufspflichten ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Unionsbürger oder diesen nach dem Recht der Europäischen Union oder auf Grund eines Staatsvertrages gleichzustellende Personen können statt eines

Vorgeschlagene Fassung

Sozialbetreuungsberufs zulässig ist, ohne dass es einer bescheidmäßigen Anerkennung bedarf.

(4) Die Anerkennung einer ausländischen Ausbildung durch eine andere Vertragspartei der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe gilt als Anerkennung nach Abs. 1.

7. Abschnitt

Berufsbezeichnung

Berechtigung**§ 23**

(1) Zur Führung der im § 2 Z 1 bis 3 genannten Berufsbezeichnungen sind Personen berechtigt, die

1. das erforderliche Mindestalter vollendet haben,
2. über einen entsprechenden Qualifikationsnachweis verfügen und
3. die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit aufweisen.

(2) Das erforderliche Mindestalter beträgt *18 Jahre*.

(3) Als Qualifikationsnachweis gilt:

1. ein Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis über die erfolgreiche Absolvierung eines entsprechenden Ausbildungslehrgangs nach den §§ 16 bis 18 oder einer nach § 19 gleichwertigen Ausbildung;
2. ein Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis, der nach § 20 anerkannt worden ist.

(4) Die erforderliche gesundheitliche Eignung für die Erfüllung der in Betracht kommenden Berufspflichten ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Unionsbürger oder diesen nach dem Recht der Europäischen Union oder auf Grund eines Staatsvertrages gleichzustellende Personen können statt eines

Geltende Fassung

ärztlichen Zeugnisses den in ihrem Herkunftsstaat geforderten Nachweis der gesundheitlichen Eignung oder, wenn ein solcher dort nicht verlangt wird, eine von einer Behörde ihres Herkunftsstaates ausgestellte diesbezügliche Bescheinigung vorlegen.

(5) Nicht vertrauenswürdig ist,

1. wer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, solange die Verurteilung nicht getilgt ist; und
2. wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung, deretwegen die Verurteilung erfolgt ist, und nach der Persönlichkeit der verurteilten Person die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei Ausübung eines Sozialbetreuungsberufs zu befürchten ist.

Die Vertrauenswürdigkeit ist durch die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung nachzuweisen. Unionsbürger oder diesen nach dem Recht der Europäischen Union oder auf Grund eines Staatsvertrages gleichzustellende Personen können statt einer Strafregisterbescheinigung eine entsprechende Bescheinigung ihres Herkunftsstaates vorlegen. Werden dort solche Bescheinigungen nicht ausgestellt, kann die Vorlage durch eine eidesstattliche Erklärung über die Unbescholtenheit in diesem Sinn ersetzt werden.

(6) Personen, die außerhalb Österreichs zur Ausübung eines Sozialbetreuungsberufs befugt sind, dürfen die dort zulässigen Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen und deren allfällige Abkürzungen führen.

8. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Verweisungen**§ 27**

In diesem Gesetz enthaltene Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung bzw auf jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl I Nr 108/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 57/2008;

Vorgeschlagene Fassung

ärztlichen Zeugnisses den in ihrem Herkunftsstaat geforderten Nachweis der gesundheitlichen Eignung oder, wenn ein solcher dort nicht verlangt wird, eine von einer Behörde ihres Herkunftsstaates ausgestellte diesbezügliche Bescheinigung vorlegen.

(5) Nicht vertrauenswürdig ist,

1. wer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, solange die Verurteilung nicht getilgt ist; und
2. wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung, deretwegen die Verurteilung erfolgt ist, und nach der Persönlichkeit der verurteilten Person die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei Ausübung eines Sozialbetreuungsberufs zu befürchten ist.

Die Vertrauenswürdigkeit ist durch die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung nachzuweisen. Unionsbürger oder diesen nach dem Recht der Europäischen Union oder auf Grund eines Staatsvertrages gleichzustellende Personen können statt einer Strafregisterbescheinigung eine entsprechende Bescheinigung ihres Herkunftsstaates vorlegen. Werden dort solche Bescheinigungen nicht ausgestellt, kann die Vorlage durch eine eidesstattliche Erklärung über die Unbescholtenheit in diesem Sinn ersetzt werden.

(6) Personen, die außerhalb Österreichs zur Ausübung eines Sozialbetreuungsberufs befugt sind, dürfen die dort zulässigen Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen und deren allfällige Abkürzungen führen.

8. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Verweisungen**§ 27**

In diesem Gesetz enthaltene Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung bzw auf jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl I Nr 108/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 109/2024;

Geltende Fassung

2. Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-
Ausbildungsverordnung – GuK-BAV, BGBl II Nr 281/2006.

Inkrafttreten**§ 29**

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. März 2009 in Kraft.
- (2) Die §§ 20 und 28 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 51/2010 treten mit 1. August 2010 in Kraft.
- (3) Die §§ 20 Abs 1 und 28 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 35/2017 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Übergangsbestimmungen**§ 30**

- (1) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ausbildung oder abgeschlossene Teile von Ausbildungen zur Heimehelferin oder zum Heimehelfer erfolgreich abgeschlossen haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung Heimehelferin oder Heimehelfer bis zum 30. Juni 2010 zu führen. Ab dem 1. Juli 2010 sind diese dazu nur dann berechtigt, wenn sie bis dahin eine Ergänzungsausbildung über die fehlenden theoretischen Ausbildungsteile sowie eine damit im Zusammenhang stehende zusätzliche praktische Ausbildung erfolgreich absolviert haben. Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits älter als 55 Jahre sind und eine mehr als fünfjährige Berufserfahrung haben, genügt dafür die Absolvierung des Ausbildungsmoduls “Unterstützung bei der Basisversorgung” gemäß GuK-BAV.
- (2) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ausbildung zur Altenfachbetreuerin oder zum Altenfachbetreuer an einer Fachschule für Altdienste und Pflegehilfe in Österreich erfolgreich absolviert haben und über eine Qualifikation als *Pflegehelferin* oder *Pflegehelfer* verfügen, sind unter den weiteren Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Z 1 und 3 zum Führen der Berufsbezeichnung Fach-Sozialbetreuerin oder Fach-Sozialbetreuer A berechtigt.

Vorgeschlagene Fassung

2. Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-
Ausbildungsverordnung – GuK-BAV, BGBl II Nr 281/2006, zuletzt
geändert durch die Verordnung BGBl II Nr 3/2025.

Inkrafttreten**§ 29**

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. März 2009 in Kraft.
- (2) Die §§ 20 und 28 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 51/2010 treten mit 1. August 2010 in Kraft.
- (3) Die §§ 20 Abs 1 und 28 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 35/2017 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.
- (4) *Die §§ 9 Abs 1, 10 Abs 1, 12 Abs 1, 13 Abs 1, 14 Abs 1, 15 Abs 3, 16 Abs 2 und 3, 20 Abs 2, 23 Abs 2, 27, 30 sowie die Anlage in der Fassung des Gesetzes LGBl /2025 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*

Übergangsbestimmungen**§ 30**

- (1) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 29 Abs 1) eine Ausbildung oder abgeschlossene Teile von Ausbildungen zur Heimehelferin oder zum Heimehelfer erfolgreich abgeschlossen haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung Heimehelferin oder Heimehelfer bis zum 30. Juni 2010 zu führen. Ab dem 1. Juli 2010 sind diese dazu nur dann berechtigt, wenn sie bis dahin eine Ergänzungsausbildung über die fehlenden theoretischen Ausbildungsteile sowie eine damit im Zusammenhang stehende zusätzliche praktische Ausbildung erfolgreich absolviert haben. Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits älter als 55 Jahre sind und eine mehr als fünfjährige Berufserfahrung haben, genügt dafür die Absolvierung des Ausbildungsmoduls “Unterstützung bei der Basisversorgung” gemäß GuK-BAV.
- (2) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 29 Abs 1) eine Ausbildung zur Altenfachbetreuerin oder zum Altenfachbetreuer an einer Fachschule für Altdienste und Pflegehilfe in Österreich erfolgreich absolviert haben und über eine Qualifikation als *Pflegeassistentin* oder *Pflegeassistent* verfügen, sind unter den weiteren Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Z 1 und 3 zum Führen der Berufsbezeichnung Fach-Sozialbetreuerin oder Fach-Sozialbetreuer A berechtigt.

Geltende Fassung

(3) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine dreijährige Ausbildung zur Diplom-Behindertenpädagogin oder zum Diplom-Behindertenpädagogen an einer Lehranstalt für heilpädagogische Berufe in Österreich erfolgreich absolviert haben, sind vorbehaltlich der erfolgreichen Absolvierung des Ausbildungsmoduls “Unterstützung bei der Basisversorgung” und Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Z 1 und 3 zum Führen der Berufsbezeichnung Diplom-Sozialbetreuerin BB oder Diplom-Sozialbetreuer BB berechtigt.

(4) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine mindestens zwei Semester dauernde Ausbildung zur Behindertenbetreuerin oder zum Behindertenbetreuer an einer Lehranstalt für heilpädagogische Berufe in Österreich erfolgreich absolviert haben, sind vorbehaltlich der erfolgreichen Absolvierung einer Ergänzungsausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer BB und des Ausbildungsmoduls “Unterstützung bei der Basisversorgung” unter den weiteren Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Z 1 und 3 zur Führung der Berufsbezeichnung Fach-Sozialbetreuerin BB oder Fach-Sozialbetreuer BB berechtigt.

(5) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine dreijährige Ausbildung zur Familienhelferin oder zum Familienhelfer an der Fachschule für Familienhilfe in Österreich erfolgreich absolviert haben und über eine Qualifikation als *Pflegehelferin* oder *Pflegehelfer* verfügen, sind unter den weiteren Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Z 1 und 3 zur Führung der Berufsbezeichnung Diplom-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer F berechtigt.

(6) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, dass andere, nicht in den Abs. 2 bis 5 erfasste, in Österreich erfolgreich absolvierte Ausbildungen unter Berücksichtigung von Umfang und Inhalt als Qualifikationsnachweis gelten. Dabei kann auch die Absolvierung von Ergänzungsausbildungen vorgesehen werden.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 29 Abs 1) eine dreijährige Ausbildung zur Diplom-Behindertenpädagogin oder zum Diplom-Behindertenpädagogen an einer Lehranstalt für heilpädagogische Berufe in Österreich erfolgreich absolviert haben, sind vorbehaltlich der erfolgreichen Absolvierung des Ausbildungsmoduls “Unterstützung bei der Basisversorgung” und Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Z 1 und 3 zum Führen der Berufsbezeichnung Diplom-Sozialbetreuerin BB oder Diplom-Sozialbetreuer BB berechtigt.

(4) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 29 Abs 1) eine mindestens zwei Semester dauernde Ausbildung zur Behindertenbetreuerin oder zum Behindertenbetreuer an einer Lehranstalt für heilpädagogische Berufe in Österreich erfolgreich absolviert haben, sind vorbehaltlich der erfolgreichen Absolvierung einer Ergänzungsausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer BB und des Ausbildungsmoduls “Unterstützung bei der Basisversorgung” unter den weiteren Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Z 1 und 3 zur Führung der Berufsbezeichnung Fach-Sozialbetreuerin BB oder Fach-Sozialbetreuer BB berechtigt.

(5) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 29 Abs 1) eine dreijährige Ausbildung zur Familienhelferin oder zum Familienhelfer an der Fachschule für Familienhilfe in Österreich erfolgreich absolviert haben und über eine Qualifikation als *Pflegeassistentin* oder *Pflegeassistent* verfügen, sind unter den weiteren Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Z 1 und 3 zur Führung der Berufsbezeichnung Diplom-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer F berechtigt.

(6) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, dass andere, nicht in den Abs. 2 bis 5 erfasste, in Österreich erfolgreich absolvierte Ausbildungen unter Berücksichtigung von Umfang und Inhalt als Qualifikationsnachweis gelten. Dabei kann auch die Absolvierung von Ergänzungsausbildungen vorgesehen werden.

(7) Personen, die eine Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer vor dem im § 29 Abs 4 bestimmten Zeitpunkt bereits erfolgreich abgeschlossen haben oder nach Abs 8 abschließen, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung Heimhelferin oder Heimhelfer zu führen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(8) Ausbildungsmodule, die vor dem im § 29 Abs 4 bestimmten Zeitpunkt begonnen worden sind, können nach den bis dahin geltenden Bestimmungen fortgeführt und abgeschlossen werden.

Anlage**Anlage****Unterstützung bei der Basisversorgung**

Die Unterstützung bei der Basisversorgung umfasst folgende Tätigkeiten:

1. Unterstützung bei der Körperpflege:
 - Assistenz beim Aufstehen aus dem Bett
 - Assistenz beim Waschen
 - Assistenz beim Duschen
 - Assistenz beim Baden in der Badewanne
 - Assistenz bei der Zahnpflege
 - Assistenz bei der Haarpflege
 - Assistenz beim Rasieren
 - Erkennen von Veränderungen des Allgemeinzustandes oder der Haut und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt oder die zuständige Ärztin oder an den zuständigen Angehörigen oder die zuständige Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege;
2. Unterstützung beim An- und Auskleiden:
 - Assistenz bei der Auswahl der Kleidung
 - Bereitlegen der Kleidung
 - Assistenz beim Anziehen bzw Ausziehen von
 - Kleidungsstücken
 - Strümpfen, Strumpfhosen, Socken etc
 - Stützstrümpfen;

Unterstützung bei der Basisversorgung

Die erfolgreiche Absolvierung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ nach der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung (GuKG-BAV) berechtigt zur Durchführung nachstehender Tätigkeiten:

1. Unterstützung bei der Körperpflege:
 - Assistenz beim Aufstehen aus dem Bett
 - Assistenz beim Waschen
 - Assistenz beim Duschen
 - Assistenz beim Baden in der Badewanne
 - Assistenz bei der Zahnpflege
 - Assistenz bei der Haarpflege
 - Assistenz beim Rasieren
 - Erkennen von Veränderungen des Allgemeinzustandes oder der Haut und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt bzw die zuständige Ärztin oder an die zuständigen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege;
2. Unterstützung beim An- und Auskleiden:
 - Assistenz bei der Auswahl der Kleidung
 - Bereitlegen der Kleidung
 - Assistenz beim Anziehen bzw Ausziehen von
 - Kleidungsstücken
 - Strümpfen, Strumpfhosen, Socken etc
 - Stützstrümpfen;
 - Kompressionsstrümpfen nach Anordnung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.

Geltende Fassung

3. Unterstützung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme:
 - Zubereiten und Vorbereiten von Mahlzeiten wie
 - Wärmen von Tiefkühlkost
 - Portionieren und eventuell Zerkleinern der Speisen
 - Herrichten von Zwischenmahlzeiten etc
 - Beachtung von Diätvorschriften
 - Assistenz beim Essen
 - Assistenz beim Trinken
 - Achten auf ausreichende Flüssigkeitszufuhr
 - Erkennen von Essstörungen, Schluckstörungen, nicht ausreichender Flüssigkeitsaufnahme und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt oder die zuständige Ärztin oder an den zuständigen Angehörigen oder die zuständige Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege;
4. Unterstützung im Zusammenhang mit Ausscheidungen:
 - Assistenz beim Toilettengang
 - Assistenz bei der Intimpflege nach dem Toilettengang
 - Versorgung mit Inkontinenzhilfsmitteln wie
 - Wechseln von Schutzhosen
 - Assistenz bei der Verwendung von Einlagen
 - Erkennen einer Veränderung von Ausscheidungen und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt oder die zuständige Ärztin oder an den zuständigen Angehörigen oder die zuständige Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege;
5. Unterstützung und Förderung der Bewegungsfähigkeit:
 - Assistenz beim Aufstehen oder Niederlegen
 - Assistenz beim Niedersetzen
 - Assistenz beim Gehen;
6. Unterstützung beim Lagern:
 - Anwendung von Hilfsmitteln zur Dekubitusprophylaxe bei Menschen im Rollstuhl

Vorgeschlagene Fassung

3. Unterstützung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme:
 - Zubereiten und Vorbereiten von Mahlzeiten wie
 - Wärmen von Tiefkühlkost
 - Portionieren und eventuell Zerkleinern der Speisen
 - Herrichten von Zwischenmahlzeiten etc
 - Beachtung von Diätvorschriften
 - Assistenz beim Essen
 - Assistenz beim Trinken
 - Achten auf ausreichende Flüssigkeitszufuhr
 - Erkennen von Essstörungen, Schluckstörungen, nicht ausreichender Flüssigkeitsaufnahme und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt bzw die zuständige Ärztin oder an die zuständigen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege;
4. Unterstützung im Zusammenhang mit Ausscheidungen:
 - Assistenz beim Toilettengang
 - Assistenz bei der Intimpflege nach dem Toilettengang
 - Versorgung mit Inkontinenzhilfsmitteln wie
 - Wechseln von Schutzhosen
 - Assistenz bei der Verwendung von Einlagen
 - Erkennen einer Veränderung von Ausscheidungen und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt bzw die zuständige Ärztin oder an die zuständigen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege;
5. Unterstützung und Förderung der Bewegungsfähigkeit:
 - Assistenz beim Aufstehen oder Niederlegen
 - Assistenz beim Niedersetzen
 - Assistenz beim Gehen;
6. Unterstützung beim Positionieren:
 - Anwendung von Hilfsmitteln zur Dekubitusprophylaxe bei Menschen im Rollstuhl

Geltende Fassung

- Anwendung von Hilfsmitteln bei Menschen mit rheumatischen Veränderungen zur Erleichterung täglicher Verrichtungen;
7. Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln:
- Assistenz bei der Einnahme von oral zu verabreichenden Arzneimitteln, wozu auch das Erinnern an die Einnahme von Arzneimitteln oder das Herausnehmen der Arzneimittel aus dem Wochendispenser zählt
 - Assistenz bei der Applikation von ärztlich verordneten Salben, Cremen, Lotionen etc oder von Pflegeprodukten, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege angeordnet worden sind.

Vorgeschlagene Fassung

- Anwendung von Hilfsmitteln bei Menschen mit rheumatischen Veränderungen zur Erleichterung täglicher Verrichtungen;
7. Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln:
- Assistenz bei der Einnahme von oral zu verabreichenden Arzneimitteln, wozu auch das Erinnern an die Einnahme von Arzneimitteln oder das Herausnehmen der Arzneimittel aus dem Wochendispenser zählt
 - Assistenz bei der Applikation von ärztlich verordneten Salben, Cremen, Lotionen etc oder von Pflegeprodukten, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege angeordnet worden sind.
- Assistenz bei der Applikation von ärztlich verordneten Augen-, Nasen- und Ohrentropfen, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege angeordnet wurden (davon ausgenommen ist die unmittelbar postoperative Gabe von Augen-, Nasen- und Ohrentropfen).
8. Unterstützung bei der Vitalzeichenkontrolle:
- Durchführung der ärztlich angeordneten Vitalzeichenkontrolle (Blutdruck, Puls, Temperatur) sowie Kontrolle des Blutzuckers mittels digitalen Geräten, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes angeordnet wurden;
 - Erkennen von Abweichungen von Grenzwerten und die sofortige Meldung an den zuständigen Arzt bzw die zuständige Ärztin oder an die zuständigen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.